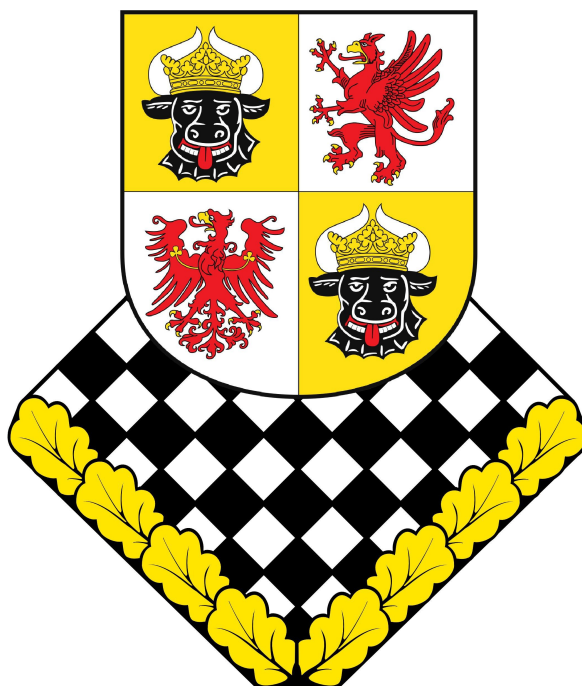


Landesschachverband Mecklenburg- Vorpommern e.V.



Turnierordnung

Stand: 14.06.2020

Inhalt:

1.	<u>Allgemeines</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.1. Gültigkeit</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.2. Änderung der Turnierordnung</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.3. Zuständigkeit</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.4. Grundsätze</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.5. Spielregeln</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.6. Wettkampfverhalten</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.7. Ordnungsgebühren</u>	<u>S. 3</u>
	<u>1.8. Spieljahr</u>	<u>S. 3</u>
2.	<u>Spielberechtigung</u>	<u>S. 3</u>
	<u>2.1. Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>S. 3</u>
	<u>2.2. Zweitspielrecht</u>	<u>S. 3</u>
	<u>2.3. Spielgemeinschaften</u>	<u>S. 4</u>
	<u>2.3.1 Bildung und Antragstellung</u>	<u>S. 4</u>
	<u>2.3.2 Spielberechtigung</u>	<u>S. 4</u>
	<u>2.3.3 Auflösung</u>	<u>S. 4</u>
	<u>2.4. Einsatz ausländischer Spieler</u>	<u>S. 4</u>
3.	<u>Turnierbestimmungen</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1. Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.1 Ausschreibung</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.2 Bedenkzeit</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.3 Schiedsrichter</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.4 Wertungsbestimmungen</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.5 Kostenregelungen</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.6 Qualifikationsbestimmungen</u>	<u>S. 5</u>
	<u>3.1.7 Ausrichtung</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.1.8 Nichtantritt</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2. Mannschaftsmeisterschaften</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2.1 Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2.2 Abstiegsregelung</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2.3 Aufstiegsregelung</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2.4 Startverzicht</u>	<u>S. 6</u>
	<u>3.2.5 Mannschaftsmeldung</u>	<u>S. 7</u>
	<u>3.2.6 Einsatz der gemeldeten Spieler</u>	<u>S. 7</u>
	<u>3.2.7 Ansetzung von Mannschaftskämpfen</u>	<u>S. 8</u>
	<u>3.2.8 Wettkampf</u>	<u>S. 8</u>
	<u>3.2.9 Wertung</u>	<u>S. 8</u>
	<u>3.2.10 Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft</u>	<u>S. 8</u>
	<u>3.2.11 Nicht besetzte Bretter</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.2.12 Ergebnismeldung</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.2.13 Partieerfassung</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.3. Einzelmeisterschaft</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.3.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.3.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.4. Einzelmeisterschaft im Schnellschach</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.4.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.4.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 9</u>
	<u>3.5. Einzelmeisterschaft im Blitzschach</u>	
	<u>3.5.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.5.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.6. Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.6.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.6.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.7. Mannschaftspokalmeisterschaft</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.7.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.7.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.7.3 sonstige Festlegungen</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.8. Einzelpokalmeisterschaft</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.8.1 Austragungsmodus</u>	<u>S. 10</u>
	<u>3.8.2 Teilnahmeberechtigung</u>	<u>S. 11</u>
	<u>3.8.3 sonstige Festlegungen</u>	<u>S. 11</u>
4.	<u>Proteste, Berufungen, Ordnungsbestimmungen</u>	<u>S. 11</u>
	<u>4.1. Art der Berufung</u>	<u>S. 11</u>
	<u>4.2. Protestgebühren</u>	<u>S. 11</u>
5.	<u>Anhänge</u>	<u>S. 11</u>

1. Allgemeines

1.1. Gültigkeit:

Diese Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSV M-V) am 01.09.2018 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung des LSV M-V am 14.06.2020 in den Punkten 3.2.1, 3.2.5, 3.2.8 und 3.2.10 geändert, sie ist mit Wirkung vom 1. Juli 2020 rechtsverbindliche Grundlage des Spielbetriebs in Mecklenburg-Vorpommern für alle Turniere gemäß 3.2-3.8..

1.2. Änderung der TO:

Änderungen der Turnierordnung können durch die Mitgliederversammlung des LSV M-V beschlossen werden. Anträge dazu sind entsprechend §17 der Satzung des LSV M-V einzureichen. Antragsberechtigt sind Präsidium, Spielausschuss und die Vereine des LSV M-V.

1.3. Zuständigkeit:

Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb im LSV M-V soweit dieser über die Zuständigkeit der Vereine hinausgeht. Der Spielbetrieb der Schachjugend wird durch diese eigenständig geregelt. Frauen- und Seniorenturniere werden gesondert ausgeschrieben. Verantwortlich dafür sind Präsidium und Spielausschuss.

1.4. Grundsätze:

Alle Wettkämpfe gemäß dieser Turnierordnung sind öffentliche Veranstaltungen. Die Turnierordnung kann weder alle administrativen Fragen regeln, noch alle denkbaren Situationen erfassen, die im Wettkampfbetrieb eintreten können. In nicht geregelten Fällen sind Landesspielleiter bzw. Spielausschuss berechtigt, notwendige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

1.5. Spielregeln:

Grundlage des Spielbetriebs bilden die aktuell gültigen Regeln des Weltschachbundes FIDE. Werden diese Regeln durch die FIDE geändert oder aktualisiert, sind diese Änderungen mit Einführung durch den Deutschen Schachbund anzuwenden. Eine entsprechende Information hat der Landesspielleiter an alle Vereine weiterzuleiten.

1.6. Wettkampfverhalten:

Bei allen Wettkämpfen sind Rauchen und alkoholische Getränke im Turnierareal außer in dafür ausgewiesenen Bereichen untersagt.

1.7. Ordnungsgebühren:

Staffelleiter, Landesspielleiter, Spielausschuss, sowie die Beauftragten für Mitgliederverwaltung (Beauftragter MGW) und DWZ-Auswertung (Beauftragter DWZ) sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Turnierordnung, die Ausschreibung und andere verbindliche Regelungen, Ordnungsgelder entsprechend der Gebührenordnung (siehe Anhang) zu verhängen. Die Höhe der Ordnungsgebühren kann durch Beschluss des Präsidiums verändert werden. Verhängte Ordnungsgebühren sind rückwirkend für die letzte Saison nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des LSV M-V zu überweisen. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

1.8. Spieljahr:

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Spielberechtigung

2.1. Allgemeine Bestimmungen:

Zu allen Meisterschaften des LSV M-V sind nur Spieler zugelassen, die einer Mitgliedsorganisation gemäß §4 I der Satzung des LSV M-V angehören. Die allgemeine Spielberechtigung richtet sich nach der Spielberechtigungsordnung des LSV M-V.

2.2. Zweitspielrecht:

Zweitspielrechte für Mannschaftswettkämpfe können für ein Wettkampfsjahr beantragt werden, wenn

- a) Vereinswechsel erforderlich sind bzw. erforderlich waren, um am überregionalen Wettkampfbetrieb in Frauen- und Mädchenmannschaften u20w und/oder der Jugendbundesliga Nord teilzunehmen,
- b) Jugendspielern der Einsatz in einer höheren Spielklasse in MV als Stammspieler ermöglicht wird, weil der bisherige Verein des Jugendspielers diese höhere Spielklasse in der folgenden Saison nicht besetzt,
- c) Vereinswechsel erforderlich sind bzw. erforderlich waren, weil Jugendspieler in ihrem bisherigen Verein keine Möglichkeit haben, an dem von der Schachjugend organisierten Spielbetrieb für Nachwuchsmannschaften entsprechend ihrer Altersklasse teilzunehmen.

d) Die Erteilung des Zweitspielrechtes setzt das Einverständnis des abgebenden und des aufnehmenden Vereines voraus. Das Zweitspielrecht ist bis zum 30. Juni beim Landesspielleiter mit Nachweis des Einverständnisses beider Vereine zu beantragen.

e) Der Landesspielleiter prüft binnen einer Woche das Vorliegen der im Antrag benannten Gründe a) und/oder b) und/oder c) und erteilt bei korrektem Vorliegen der benannten Voraussetzungen a) und c) das Zweitspielrecht für den bisherigen Verein bzw. im Fall b) das Zweitspielrecht für den Verein, der in der höheren Spielklasse vertreten ist.

2.3. Spielgemeinschaften:

2.3.1 Bildung und Antragstellung

Spielgemeinschaften können für einen befristeten Zeitraum zwischen zwei Vereinen des LSV M-V für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt 3.2 dieser Turnierordnung gebildet werden. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft muss von den beteiligten Vereinen schriftlich an den Landesspielleiter bis spätestens 14 Tage vor dem Meldetermin gestellt werden und ist durch den Spielausschuss zu genehmigen.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen der Spielgemeinschaft
- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine
- die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt 3.2 dieser Turnierordnung mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder

Für die Fortsetzung der Spielgemeinschaft in den auf das Spieljahr der Genehmigung folgenden Spieljahren genügt die Erklärung der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine über die Fortsetzung des Vertrages und Einhaltung aller im zur Genehmigung der Spielgemeinschaft führenden Antrags genannten Punkte. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem Meldetermin beim Landesspielleiter eingehen.

2.3.2 Spielberechtigung

Die Vereine und deren Mitglieder nehmen an der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt 3.2 dieser Turnierordnung nur im Rahmen der Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teil. Spielgemeinschaften können nicht an überregionalen Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Sollte sich eine Spielgemeinschaft für den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb qualifizieren, geht diese Berechtigung an den nächstplatzierten Verein über.

2.3.3 Auflösung

Nach Erteilung der Zulassung der Spielgemeinschaft ist diese bis zu ihrer Auflösung in der Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V gemäß Punkt 3.2 dieser Turnierordnung spielberechtigt. Eine Spielgemeinschaft ist mit Wirkung für das folgende Spieljahr aufgelöst, wenn

- einer der beiden Vereine nicht mehr Mitglied des LSV M-V ist oder seine Rechte ruhen
- einer der beiden Vereine die Auflösung dem Spielleiter bis zum 1.6. eines Jahres schriftlich bekannt gibt
- wenn eine der Voraussetzungen der Ziff. 2.3.1 nicht mehr vorliegt.

Können sich beide Vereine über die Aufteilung der der Spielgemeinschaft zustehenden Plätze in der Mannschaftsmeisterschaft nicht einigen, entscheidet der Spielausschuss.

2.4. Einsatz ausländischer Spieler:

Ein ausländischer Spieler, der seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, ist deutschen Spielern gleichgestellt. Der Verein des jeweiligen Spielers ist verpflichtet, auf Anforderung den entsprechenden Nachweis gegenüber dem Landesspielleiter zu erbringen. Eine eventuelle Qualifikation dieser Spieler für übergeordnete Meisterschaften ist von den entsprechenden Regelungen dieser Meisterschaften abhängig.

Für die Mannschaftsmeisterschaft gemäß 3.2 der Turnierordnung dürfen bis zu drei ausländische Spieler je Mannschaft gemeldet werden, von denen maximal zwei Spieler gleichzeitig eingesetzt werden können. Die Teilnahme ausländischer Spieler an allen anderen Turnieren ist nicht gestattet, es sei denn, die Ausschreibung bestimmt etwas anderes.

3. Turnierbestimmungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen:

3.1.1. Ausschreibung

Für alle Turniere entsprechend 3.2-3.8 ist durch den Landesspielleiter eine Ausschreibung zu veröffentlichen, in der ergänzende Festlegungen getroffen werden.

3.1.2 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit für alle Turniere wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Bei Turnieren, für die ELO- bzw. DWZ-Auswertungen erfolgen, ist die Bedenkzeit im Rahmen der dafür erforderlichen Kriterien festzulegen.

3.1.3 Schiedsrichter

Für alle Turniere entsprechend 3.3-3.8 wird der Schiedsrichter durch den Landesspielleiter benannt. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Bei allen Mannschaftskämpfen entsprechend 3.2 ist durch den Gastgeber ein verantwortlicher Schiedsrichter zu benennen und vor Wettkampfbeginn bekanntzugeben. Unterbleibt dies, ist automatisch der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft Schiedsrichter. Der Landesspielleiter hat das Recht, Schiedsrichter einzusetzen.

Bei entsprechender Notwendigkeit hat der Schiedsrichter rechtzeitig geeignete Schachfreunde mit seiner Unterstützung zu beauftragen.

3.1.4 Wertungsbestimmungen

Für alle Einzelturniere (Schweizer System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Buchholzwertung mit einer Streichwertung
- Fortschrittswertung
- Spiel gegeneinander (wenn alle punktgleichen Spieler komplett gegeneinander spielten)
- Wertzahlschnitt der Gegner

Für alle Einzelturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Spiel gegeneinander
- Sonneborn-Berger-Wertung
- Anzahl Gewinnpartien

Für alle Mannschaftsturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Platzierung in der Staffel (beim Vergleich zwischen mehreren Staffeln)
- Anzahl der erreichten Mannschaftspunkte
- Anzahl der erreichten Brettpunkte
- Spiel gegeneinander
- Berliner Wertung im Spiel gegeneinander

Für alle Mannschaftsturniere (KO-System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Brettpunkte
- Berliner Wertung

Ist durch diese Kriterien keine Unterscheidung möglich werden Spieler bzw. Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Sind davon Titel, Qualifikation, Auf- und Abstieg betroffen, sind durch den Landesspielleiter oder Schiedsrichter geeignete Stichkämpfe anzusetzen.

3.1.5 Kostenregelungen

Für alle Turniere entsprechend 3.2-3.8. der TO wird ein Startgeld erhoben. Die Höhe der Startgelder und deren Verwendung wird in der Startgeldordnung des LSV M-V festgelegt.

Der LSV M-V übernimmt Organisationskosten entsprechend der Regelungen in der Startgeldordnung, weitere Organisationskosten trägt der Ausrichter. Fahrt- und Übernachtungskosten der Spieler bzw. Mannschaften sind durch diese selbst zu tragen. Ausnahmen können in den Turnierausschreibungen festgelegt werden.

3.1.6 Qualifikationsbestimmungen

Die Spieler und Mannschaften sind in der Reihenfolge ihrer Platzierungen bei übergeordneten Meisterschaften startberechtigt, soweit bei diesen Startplätze für Spieler und Mannschaften aus dem LSV M-V zur Verfügung stehen.

Verzichten qualifizierte Spieler bzw. Mannschaften auf die Teilnahme kann der Landesspielleiter die nächstplatzierten Spieler bzw. Mannschaften entsprechend der Reihenfolge ihrer Platzierung melden. Es dürfen jedoch keine Spieler bzw. Mannschaften gemeldet werden, die an den entsprechenden Landesauscheidungen nicht teilgenommen haben oder ihren Eigenanteil an den

LSV M-V nicht abgeführt haben.

3.1.7 Ausrichtung

Alle Turniere entsprechend 3.3-3.8 werden an einen oder mehrere Vereine zur Austragung übergeben. Die Vereine, die ein geeignetes Spiellokal zur Verfügung stellen, können sich bis zum im Terminplan festgelegten Zeitpunkt für die Austragung bewerben. Der Landesspielleiter entscheidet anhand der eingegangenen Bewerbungen über den Austragungsort, die Entscheidung über die Ausrichtung der Landeseinzelmeisterschaft trifft das Präsidium.

3.1.8 Nichtantritt

Bei Nichtantritt, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung abgegeben und diese nicht vor Turnierbeginn widerrufen wurde, sowie bei schuldhaftem Turnierabbruch können Schiedsrichter, Staffel- bzw. Landesspielleiter Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erheben.

3.2. Mannschaftsmeisterschaften:

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

- Verbandsliga 1 Staffel mit 10 Teams zu je 8 Spielern und max. 10 Ersatzspieler
- Landesliga 2 Staffeln mit 10 Teams zu je 8 Spielern und max. 12 Ersatzspieler
- Bezirksliga mit 24 Teams zu je 8 Spielern und max. 16 Ersatzspielern, der Spielausschuss legt auf seiner jährlichen Tagung die Anzahl gleich großer Staffeln und den für alle Staffeln gleichen Spielmodus fest.
- Bezirksklasse entsprechend Anmeldungen zu je 4 Spielern und max. 20 Ersatzspieler

Für alle Ligen gilt:

Befinden sich im Kader (Stamm + Ersatz) einer Mannschaft Nachwuchsspieler der Altersklasse unter 19 Jahren, so erhöht sich die Zahl zulässiger Ersatzspieler um die Zahl der Nachwuchsspieler, maximal jedoch 4.

Die Einteilung der Ligen mit mehreren Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, ein Anspruch auf Zuordnung in eine bestimmte Staffel besteht nicht.

Können startberechtigte Mannschaften ihr Recht nicht wahrnehmen, weil der entsprechende Verein nicht mehr Mitglied des LSV M-V ist, kann das Startrecht auf begründeten Antrag auf andere Vereine übertragen werden. Über die Übernahme entscheidet der Spielausschuss.

In der Verbandsliga sind max. zwei Mannschaften eines Vereins startberechtigt, in der Landes- und Bezirksliga max. drei Mannschaften, von denen höchstens zwei in einer Staffel spielen dürfen. Sind weitere Mannschaften eines Vereins qualifiziert, wird dies wie ein Startverzicht entsprechend 3.2.4 behandelt.

Alle Ligen werden zur DWZ-Auswertung eingereicht, die Verbandsliga und die Landesligen werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

3.2.2 Abstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die letztplatzierten Mannschaften wie folgt ab:

- Verbandsliga: eine Mannschaft + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Landesliga: zwei Mannschaften + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Bezirksliga: Anzahl der Aufsteiger aus der Bezirksklasse + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen – 1
- Bezirksklasse: keine Absteiger

3.2.3 Aufstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die bestplatzierten Mannschaften wie folgt auf:

- Verbandsliga: eine Mannschaft in die erste überregionale Spielklasse
- Landesliga: je Staffel eine Mannschaft in die Verbandsliga
- Bezirksliga: je Staffel eine Mannschaft in die Landesliga
- Bezirksklasse: durch den Spielausschuss ist für jede Saison eine Regelung zu erarbeiten

3.2.4 Startverzicht

Verzichten Mannschaften aus der Landesliga oder Bezirksliga auf ihre Aufstiegsrechte, gehen diese an die zweitplatzierten Mannschaften über, bei Aufstiegsverzicht aus der Bezirksklasse gilt die vom Spielausschuss zu Saisonbeginn festgelegte Regelung.

Entstehen durch Verzicht startberechtigter Mannschaften in den einzelnen Spielklassen freie Startplätze steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Wird die maximal zulässige Zahl von Mannschaften in einer Spielklasse durch diese Regelung nicht erreicht, trifft der Spielausschuss eine Entscheidung.

Der Startverzicht einer Mannschaft führt in einer untergeordneten Spielklasse nur dann zu einer

Startberechtigung, wenn die Bestimmungen von Punkt 3.2.1 dies zulassen.

3.2.5 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung hat entsprechend der in der Ausschreibung festgelegten Form zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Mannschaftsname
- Anschrift des Mannschaftsleiters
- Telefonnummer und E-Mail des Mannschaftsleiters oder eines anderen Spielers
- Anschrift und wenn möglich Telefonverbindung des Spiellokals
- Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbesetzung einschließlich Ersatzspieler

Für jeden Spieler ist der vollständige Vor- und Nachname zu melden.

Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Ein Stammspieler darf in höherklassigen Mannschaften als Ersatzspieler gemeldet werden. Eine Mehrfachmeldung von Ersatzspielern ist möglich.

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist so festzulegen, dass ein Spieler, dessen DWZ um mehr als 250 DWZ-Punkte niedriger ist als die eines anderen Spielers, nicht vor dem DWZ-höheren Spieler gemeldet werden darf. Für Jugendspieler der Altersklasse unter 18 Jahre gilt, dass sie nicht vor Spielern mit einer mehr als 350 DWZ-Punkte höheren DWZ gemeldet werden dürfen. Für Spieler ohne DWZ, die über eine ELO verfügen, wird ersatzweise deren ELO als DWZ eingesetzt. Maßgeblich ist die DWZ-Liste, die zum Saisonbeginn (meist Anfang August) auf der Homepage des LSV M-V veröffentlicht wird. Spieler, die keine ELO besitzen und im Zeitraum zwischen Veröffentlichung dieser DWZ-Liste und der Mannschaftsmeldung eine Erst-DWZ erspielen, dürfen mit dieser Erst-DWZ gemäß obiger DWZ-Regelung in die Mannschaft eingeordnet werden, sofern diese Erst-DWZ zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung auf der Homepage des DSB einsehbar ist. Ab dem Brett im Ersatzspielerbereich der Mannschaftsaufstellung, ab dem eine DWZ-Obergrenze ab diesem und allen dahinter liegenden Brettern unterschritten wird, darf von obiger DWZ-Regelung abgewichen werden. Diese DWZ-Obergrenzen sind:

- Verbandsliga: DWZ 1700
- Landesliga: DWZ 1500
- Bezirksliga: DWZ 1300
- Bezirksklasse: DWZ 1100.

Ein Abweichen von dieser Regelung ist nicht zulässig.

Eine Nachmeldung von Ersatzspielern hat an den Landesspielleiter zu erfolgen und ist im Laufe der Spielerie möglich, sofern die maximale Anzahl Spieler gemäß Punkt 3.2.1 um nicht mehr als 3 überschritten wird. Eine Nachmeldung als Stammspieler ist in begründeten Fällen möglich, wenn die maximale Anzahl Spieler gemäß Punkt 3.2.1 um nicht mehr als 3 überschritten wird und wenn der Spieler entsprechend der DWZ-Regelung an einem vorderen Brett gemeldet werden müsste. Die DWZ-Regelung ist in diesem Fall für alle Spieler der Aufstellung einzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Landesspielleiter zu richten und zu begründen. Eine Spielberechtigung für nachgemeldete Ersatzspieler wird, vom Zeitpunkt der Nachmeldung an gerechnet, erst zum übernächsten Spieltag erteilt.

Es dürfen nur Ersatzspieler nachgemeldet werden, die in der laufenden Saison bisher für keinen Verein in Deutschland gemeldet waren und die zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung noch nicht Mitglied des Vereins waren. Der Landesspielleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen hierzu genehmigen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Landesspielleiter zu richten und zu begründen.

3.2.6 Einsatz der gemeldeten Spieler

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr einschließlich eventueller Aufstiegsspiele verbindlich.

Fallen Stammspieler aus, können Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge hinter den Stammspielern eingesetzt werden, die eingesetzten Stammspieler rücken entsprechend auf. Zulässig ist auch ein Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung. Stehen nicht genügend Ersatzspieler zur Verfügung ist auch ein Freilassen von Brettern ohne Namensnennung vom letzten Brett beginnend möglich.

Freigelassene Bretter sind für die entsprechende Mannschaft als kampflös verloren zu werten.

Bei Verstößen gegen die Brettreihenfolge werden die Partien derjenigen Spieler als kampflös verloren gewertet, die die Brettfolge nicht beachtet haben. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Aktiven wird diese Partie als kampflös verloren gewertet.

Ein Spieler darf in einer Runde nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Ausnahmen bezüglich überregionaler Ligen können vom Spielausschuss zu Saisonbeginn festgelegt werden.

Mannschaftskämpfe an verschiedenen Tagen gehören dann zur selben Runde, wenn dies vom Spielausschuss ausdrücklich festgelegt wurde. Die Verlegung eines Mannschaftskampfes ändert nichts an der Zugehörigkeit zur ursprünglichen Runde.

Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn sein Name auf dem Spielbericht erscheint. Bei Mehrfacheinsatz eines Spielers werden alle von diesem Spieler in dieser Runde erzielten Punkte aberkannt und den Gegnern zuerkannt.

Eine Mannschaft ist spielberechtigt, wenn mindestens 50% der Bretter mit anwesenden Personen besetzt sind, die an diesen Brettern spielberechtigt sind. Wenn eine Mannschaft bis Ablauf der festgelegten Wartezeit die Spielberechtigung nicht herstellen kann, gilt sie als nicht angetreten. Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später. Gegebenenfalls kann der Wettkampf auch gemäß 3.2.7 neu angesetzt werden.

3.2.7 Ansetzung von Mannschaftskämpfen

Die Termine sind entsprechend den Terminen der übergeordneten Ligen festzulegen. Der Spielausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen auf Antrag Spieltermine zu verschieben. Spielen in einer Klasse mehrere Mannschaften eines Vereines, ist der Wettkampf dieser Mannschaften gegeneinander in den ersten drei Runden anzusetzen und auszutragen.

Verlegungen von Mannschaftskämpfen auf einen früheren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Der neue Termin ist dem Staffelleiter im Voraus bekannt zu geben.

Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Staffelleiters durchgeführt werden.

Nachholspiele sind bis zum übernächsten Spieltag nach der regulären Ansetzung, aber vor der letzten Runde auszutragen.

Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische Mannschaft zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden.

Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 10.00 Uhr. Auf Antrag der reisenden Mannschaft an den Staffelleiter (mindestens zwei Wochen im Voraus) kann dieser den Spielbeginn bis maximal 11.00 Uhr verlegen, wenn dies erforderlich ist. Verlegungen des Spielbeginns in der letzten Runde sind nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall hat der Staffelleiter Festlegungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

3.2.8 Wettkampf

Der gastgebende Verein hat für ein geeignetes Spiellokal, ordnungsgemäße Spielbedingungen, ausreichendes Spielmaterial, sowie für Formulare für die Partiemitschrift zu sorgen. Für die ordnungsgemäße Einstellung analoger sowie Programmierung digitaler Schachuhren ist grundsätzlich der Gastgeber verantwortlich, wenn nicht entsprechend Punkt 3.1.3 Schiedsrichter durch den Landesspielleiter benannt bzw. eingesetzt werden.

Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen mit Namen und Vornamen dem Schiedsrichter zu übergeben. Die Spieler haben sich auf Verlangen des Schiedsrichters oder eines Mannschaftsleiters durch einen mit Passbild versehenen Ausweis zu legitimieren.

Die gastgebende Mannschaft führt an den ungeraden Brettern die schwarzen Steine.

3.2.9 Wertung

Für einen Sieg erhält ein Team zwei Mannschaftspunkte, für ein Unentschieden einen Mannschaftspunkt. Ein Sieg ist dann errungen, wenn eine Mannschaft mehr Brettspunkte als die andere erreicht hat. Die Brettspunkte ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse.

3.2.10 Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft nach vollzogener Auslosung und vor Beginn der 1. Runde zurück, entscheidet der Spielausschuss über eine mögliche Neuauslosung. Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen schuldhaft nicht angetreten ist, wird von der laufenden Wettkampfsaison ausgeschlossen. In der Bezirksklasse erfolgt der Ausschluss bei schuldhaften Nichtantritt, wenn eine Mannschaft zu drei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist.

Die Vortäuschung eines stattgefundenen Punktspiels wird mit dem Ausschluss beider Mannschaften von der laufenden Wettkampfsaison geahndet. Landesspielleiter und Spielausschuss sind berechtigt, bei Verdachtsmomenten zu recherchieren. Die beteiligten Mannschaften haben alle angeforderten Unterlagen und Erklärungen wahrheitsgetreu einzureichen. Wird dies verweigert, gilt der Verdacht als bestätigt.

Wenn eine Mannschaft während des Turniers zurücktritt oder ausgeschlossen wird, werden die bisher erzielten Ergebnisse annulliert. Die Mannschaft steigt in die nächstniedrige Spielklasse ab. Beim Ausschluss einer Mannschaft kann der Spielausschuss ein Aufstiegsverbot in die Landesligen für eine Dauer von bis zu drei Jahren aussprechen.

Hat der Nichtantritt bzw. Rückzug einer Mannschaft Einfluss auf Auf- und Abstieg, kann der Landespielleiter hierzu geeignete Regelungen treffen oder Stichekämpfe ansetzen.

3.2.11 Nicht besetzte Bretter

Nichtbesetzte Bretter werden außer in der Bezirksklasse mit Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung geahndet, dieses gilt nicht in den Bezirksligen, wenn es sich um die niedrigstklassige Mannschaft eines Vereins handelt: hier werden im Saisonverlauf die ersten vier freigelassenen Bretter dieser Mannschaft nicht mit Ordnungsgebühren belegt.

3.2.12 Ergebnismeldung

Die Mannschaftsergebnisse sind am Spieltag durch die Heimmannschaften entsprechend der Festlegungen des Spielausschusses zu melden. Der Spielbericht ist durch die Heimmannschaften nur bei vermerkten Protesten bzw. auf Anforderung des Staffelleiters spätestens am Tag nach dem Wettkampf einzusenden.

3.2.13 Partieerfassung

In der Verbandsliga und den Landesligen sind die Partien innerhalb von fünf Tagen nach dem Wettkampf in elektronischer Form an den vom Landesspielleiter benannten Verantwortlichen per E-Mail zu senden.

Alternativ können die Originale der Partieformulare spätestens am Tag nach dem Wettkampf postalisch eingesandt werden. In diesem Fall werden Erfassungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Der Landesspielleiter hat sicherzustellen, dass die Partien spätestens zwölf Tage nach dem Wettkampf veröffentlicht werden.

3.3. Einzelmeisterschaften:

3.3.1 Austragungsmodus

Die Einzelmeisterschaft wird in drei Gruppen ausgetragen. Im Meisterturnier wird mit 16 Teilnehmern der Landeseinzelmeister M-V ermittelt und in der LEM Frauen die Landeseinzelmeisterin. Die restlichen Teilnehmer spielen im LEM-Open. Die LEM Frauen kann in das LEM-Open eingeordnet werden, wenn (auch bei doppelrundiger Durchführung) in der LEM Frauen weniger als 5 Spiele entstehen würden. Der Landesspielleiter legt in diesem Fall die entsprechenden Regularien zur Ermittlung der Landeseinzelmeisterin unter den zur LEM Frauen gemeldeten Spielerinnen fest. Die Turniere werden im Schweizer System ausgetragen (die LEM Frauen kann auch im Rundenturnier, ggf. doppelrundig, ausgetragen werden) und werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

3.3.2 Teilnahmeberechtigung

Für das Meisterturnier sind folgende Spieler vorberechtigt:

- Platz 1-3 des Meisterturniers der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- Sieger des LEM-Opens der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- Einzelpokalsieger des vorherigen Spieljahres

Darüber hinaus darf die Schachjugend bis zum 3. Tag nach Veröffentlichung der endgültigen Melde-liste zwei Spieler für das Meisterturnier nominieren.

Freie Plätze werden durch den Landesspielleiter entsprechend der DWZ-Liste, Stand 1. Januar vergeben.

Das LEM-Open ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 24 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.4. Einzelmeisterschaft im Schnellschach:

3.4.1 Austragungsmodus

Das Turnier wird an verschiedenen Orten mit Vorrunden im Schweizer System und Halbfinale/Finale im K.O.-System auf einem Schachserver gespielt. Das Turnier kann auch als Einzelturnier an einem Ort ausgetragen werden.

3.4.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.5. Einzelmeisterschaft im Blitzschach:

3.5.1 Austragungsmodus

Bei bis zu 14 Teilnehmern wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Teilnehmern im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Spieler teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale. In diesem Fall entscheidet der Schiedsrichter über die konkrete Form der Austragung. Die Paarungen der ersten Runde werden ausgelost. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem.

3.5.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.6. Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach:

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Gespielt wird mit Vierermannschaften und einem Ersatzspieler. Die Reihenfolge der Spieler wird zu Turnierbeginn verbindlich gemeldet.

Bei bis zu 14 Mannschaften wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Mannschaften im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Mannschaften teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale. Über die konkrete Form der Austragung entscheidet in diesem Fall der Schiedsrichter.

Die Paarungen der ersten Runde werden ausgelost. Beim Start von zwei (oder mehr) Mannschaften eines Vereins sind deren direkte Vergleiche in der ersten (den ersten) Runden anzusetzen. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem. Bei doppelrundigen Wettkämpfen werden beide Spiele direkt nacheinander ausgetragen und getrennt gewertet.

3.6.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 20 Mannschaften ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Jeder Verein kann maximal zwei Mannschaften melden. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet der Spielausschuss über die Teilnahme. Dabei sind erste Mannschaften eines Vereines vor zweiten Mannschaften eines anderen Vereines zu berücksichtigen.

3.7. Mannschaftspokalmeisterschaft:

3.7.1 Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften im K.-o.-System. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft startberechtigt. Es dürfen maximal zehn Spieler je Mannschaft gemeldet werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Spieler ist beliebig und kann in jeder Runde geändert werden.

Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis zum Achtelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es können bis zu zwei Runden an einem Spieltag angesetzt und mehrere Spiele an einem Austragungsort durchgeführt werden.

3.7.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften melden.

3.7.3 Sonstige Festlegungen

Die gastgebende Mannschaft hat am 1. und 4. Brett Schwarz, sowie am 2. und 3. Brett Weiß. Die Regeln 3.2.6 (letzter Absatz) und 3.2.8 gelten analog.

Bei Punkt- und Wertungsgleichheit werden Blitzkämpfe mit wechselnden Farben bis zur Entscheidung ausgetragen.

3.8. Einzelpokalmeisterschaft:

3.8.1 Austragungsmodus

Das Turnier wird im K.-o.-System ausgetragen. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis einschließlich Viertelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Es können bis zu zwei Runden an einem Spieltag angesetzt werden. Die Paarungen werden am Spielort ausgelost. Mitglieder eines Vereines sollten bis einschließlich Achtelfinale nicht gegeneinander spielen, wenn die Meldungen dieses zulassen.

Alternativ kann das Turnier im K.-o.-System mit Schweizer System ausgetragen werden. Die Sieger erreichen die nächste K.-o.-Runde, die Verlierer spielen im Schweizer-System-Turnier weiter. Die

Spielpaarungen der K.-o.-Runden werden am Spielort jeweils frei ausgelost. Mitglieder eines Vereins sollten in den ersten beiden K.-o.-Runden nicht gegeneinander spielen, wenn die Meldungen dies zulassen.

3.8.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V.

3.8.3 Sonstige Festlegungen

Der in jeder Paarung zuerst genannte Spieler führt die weißen Steine. Endet die Begegnung unentschieden, wird ein einrundiger Stichkampf mit wechselnden Farben nach Blitzschachregeln durchgeführt, der gegebenenfalls um jeweils eine Partie bis zur Entscheidung verlängert wird.

4. Proteste, Berufungen, Ordnungsbestimmungen

4.1. Art der Berufung:

Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters bei der Mannschaftsmeisterschaft kann sofort formlos Protest eingelegt werden. Auf Weisung des Schiedsrichters muss weitergespielt werden. Der Protest ist auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und der Staffelleiter innerhalb einer Woche nach dem Spieltag zu informieren.

Gegen Entscheidungen eines Staffelleiters kann beim Landesspielleiter innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Entscheidung Protest eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen des Landesspielleiters, Spielausschusses sowie der Referenten für Daten- und Mitgliederverwaltung kann beim Schiedsgericht des LSV M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung Berufung eingelegt werden. Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich des Spielbetriebs endgültig. Proteste und Berufungen sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist der Gegenpartei eine Kopie zuzuleiten. Alle getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie sind außerdem auf der Website des LSV M-V zu veröffentlichen.

Für die Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

4.2. Protestgebühren:

Proteste und Berufungen sind in der zweiten (Landesspielleiter) und dritten Instanz (Schiedsgericht) entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig. Die Gebühr ist innerhalb der Protestfrist zu überweisen und wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

5. Anhänge:

- Erläuterungen zur Turnierordnung
- Gebührenordnung
- Begriffsbestimmungen
- Formulare für die Mitgliederverwaltung
- Formular für die DWZ-Auswertung
- FIDE-Spielregeln
- FIDE-Turnierregeln